

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Foto-, Film- und Videoapparaten (BVB/FFV 2013)

Fassung 12/2013

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die in der Polizza bezeichneten Gegenstände einschließlich des vom Versicherungsnehmer angegebene n Zubehörs. Koffer oder Behältnisse für die Aufbewahrung oder den Transport versicherter Gegenstände gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in der Polizza besonders angeführt sind. Gefahrerhöhende Umstände (z. B. berufliche Verwendung der Gegenstände oder Expeditionsteilnahme) sind dem Versicherer anzuzeigen und können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Versicherung

Die Versicherung gilt ausschließlich für den in der Polizza angegebenen räumlichen Geltungsbereich.

§ 3 Versicherungsdauer

Ist die Vertragslaufzeit kürzer als ein Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beträgt die Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, solange nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ablauftermin schriftlich kündigt; bei Verbrauchern nach dem Konsumentenschutzgesetz verkürzt sich diese Frist auf ein Monat.

§ 4 Umfang der Haftung

1. Versicherte Gefahren:

Versicherungsschutz besteht gegen Verlust und Beschädigung versicherter Gegenstände, verursacht durch:

- a) gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder Versicherten eingetretene Beschädigung sowie
- b) einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

2. Ausschlüsse:

Als ausgeschlossen gelten folgende Gefahren sowie Verlust und Beschädigung, verursacht durch:

- a) Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Einwirkung von Kriegswerkzeugen ergeben;
- b) Politische sowie terroristische Gewalthandlungen, Unruhen, Streik, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige behördliche Eingriffe;
- c) Kernenergie und Radioaktivität;
- d) Veruntreuung, sofern vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zu vertreten;
- e) Vergessen und Verlieren sowie Bedienungsfehler;
- f) Flugsand und andere Verschmutzung, es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versicherten Ereignisses sind;
- g) Beschädigung elektronischer Teile, Lampen und Röhren aller Art, außer bei Vorliegen eines nachgewiesenen Transportmittelunfalles;
- h) Verkratzen, Verschrammen, Rost und Witterungseinflüsse sowie Spritzwasser; es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versicherten Ereignisses sind;
- i) fehlende oder mangelhafte Verpackung oder Verladung;
- j) natürliche Abnutzung oder Verschleiß, jegliche Arbeiten an den versicherten Gegenständen sowie Mängel, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften hat;

k) Fehler oder Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder seinen Vertretern bekannt sein mussten;

l) nicht bestimmungsgemäße Verwendung (z. B. Luft- oder Unterwassereinsatz, wenn der versicherte Gegenstand vom Hersteller nicht ausdrücklich dafür bestimmt ist);

m) mittelbare Schäden aller Art;

n) als ausgeschlossen gelten weiters all diejenigen Gefahren, gegen welche die Gegenstände anderweitig versichert sind; der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

§ 5 Selbstbeteiligung

Es gilt der in der Polizza vereinbarte Selbstbehalt.

§ 6 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, das ist der aktuelle Kaufpreis, oder, in dessen Ermangelung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Wert in Österreich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versicherungswertes unberücksichtigt.

§ 7 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat:

- a) jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten und dessen Weisungen zu beachten;
 - c) alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann, insbesondere alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen und deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann, einzureichen.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
 3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Verkehrsunfälle sind unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle unter Benennung aller abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände anzuzeigen. Die Anzeige ist von dieser Dienststelle zu bestätigen.
 4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leis-

tung befreit, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. § 6 VersVG bleibt unberührt.

5. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn dadurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

§ 8 Ersatzleistung

- 1.a) Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen des versicherten Gegenstandes ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert.
Ein allfälliger Wert des Altmaterials wird bei der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

- b) Bei völliger Zerstörung (als völlig zerstört gilt ein Gegenstand, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung erreichen oder übersteigen) oder Verlust des versicherten Gegenstandes erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Ist jedoch die beschädigte, zerstörte oder in Verlust geratene Sache älter als drei Jahre, wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert nach folgender Staffeln ersetzt:

Bis zum dritten Jahr	100 %
im vierten Jahr	60 %
im fünften Jahr	45 %
ab dem sechsten Jahr	30 %

des Versicherungswertes.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen werden nicht ersetzt.

2. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Police angegebenen Selbstbehalt zu tragen.
3. Werden gestohlene Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese gegen Rückzahlung der Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die wieder erlangten versicherten Gegenstände zu verfügen.

§ 9 Prämie, Beginn der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. nach Erhalt der Prämienrechnung zu bezahlen. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Erst- oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Folgeprämien nach § 39 VersVG sind zu den in der Police festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

§ 10 Gerichtsstand

1. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt, so ist für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ein Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
2. Andernfalls sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer - bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer - im Inland seinen Gesellschaftssitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen „Besonderen Bedingungen“ und in der Police keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) A96, in der jeweils gültigen Fassung, sowie die sonstigen einschlägigen österreichischen Gesetzesvorschriften Anwendung.